



Satzung über die Erhebung von Studiengebühren in der School of Advanced Professional Studies (SAPS) vom 05.08.2025

Aufgrund von §§ 2, 13 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) hat der Senat der Universität Ulm am 23.07.2025 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Präsident hat der Satzung gem. § 2 Abs.2 S. 2 LHGebG am 05.08.2025 zugestimmt.

§ 1 Studiengebühr und gesonderte Gebühr nach § 19 LHGebG

Für das Studium in den weiterbildenden Masterstudiengängen in der School of Advanced Professional Studies (SAPS) der Universität Ulm erhebt die Universität eine Studiengebühr sowie eine gesonderte Gebühr für den in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Fall. Die Erhebung von weiteren Gebühren nach dem LHGebG und nach der Allgemeinen Gebührensatzung der Universität Ulm, Verwaltungskostenbeiträgen, Auslagen und Entgelten gemäß §§ 1 Abs. 2, 12, 15, 16, 18 LHGebG sowie Beiträge gemäß dem Studierendenwerkgesetz und § 65a Abs. 5 Satz 2 LHG bleiben davon unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr und Befreiung von der Gebührenpflicht

- (1) Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Die Höhe der Gebühr wird von der SAPS ermittelt, vom Präsidium festgelegt, richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten (Teil-) Module (Zertifikatskurs) und ergibt sich aus der beiliegenden Anlage 1 in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Sofern Module in mehreren Studiengängen angeboten werden, gilt die Studiengebühr des exportierenden Studiengangs.
- (2) Die SAPS prüft die Höhe in regelmäßigen Abständen auf ihre Angemessenheit und schlägt dem Präsidium ggf. eine Anpassung vor.
- (3) Für die Zeiten der Beurlaubung werden keine Gebühren erhoben, wenn der Antrag auf Beurlaubung vor Vorlesungsbeginn gestellt wurde. Wurde der Antrag auf Beurlaubung nach diesem Zeitpunkt gestellt, kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden. Die Entscheidung trifft der Fachprüfungsausschuss. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den bereits in Anspruch genommenen Leistungen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3. Machen Studierende, die gemäß § 61 Abs. 2 Satz 2 LHG beurlaubt sind, von der Möglichkeit Gebrauch, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.
- (4) Im Übrigen gelten für die Beurlaubung die Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Entstehung der Studien- und Bearbeitungsgebühr

- (1) Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 entsteht mit der Anmeldung zu den Modulen für das betreffende Semester.
- (2) Erfolgt die Abmeldung von einem angemeldeten Modul vor Erlass des Gebührenbescheides, wird von der Erhebung der Gebühr abgesehen. Erfolgt die Abmeldung von einem angemeldeten Modul nach Erlass des Gebührenbescheides entsteht eine Bearbeitungsgebühr entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 3. Nach der Immatrikulation bzw. Rückmeldung ist die Rückerstattung einer bereits bezahlten Gebühr für ein angemeldetes Modul nur noch unter den Voraussetzungen eines genehmigten Rücktritts möglich. § 2 Abs. 2 Sätze 2 -4 gelten entsprechend.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheides fällig. Sie ist für Module im ersten Semester vor der Immatrikulation zu entrichten. Die Gebühren für die folgenden Semester sind innerhalb der in jeweils aktuellen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Ulm definierten Rückmeldefrist für das Studium zu entrichten.
- (2) Werden die fälligen Gebühren für alle oder einen Teil der angemeldeten Module trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht entrichtet, werden die Studierenden exmatrikuliert, es sei denn die Voraussetzungen der Rückerstattung gemäß §§ 2 Abs. 2 Sätze 2 - 4, 5 Abs. 2 liegen vor.

§ 5 Exmatrikulation, Rückerstattung

- (1) Bei einer Exmatrikulation wird der Gebührenbescheid ganz oder für den noch ausstehenden Teil des Semesters gegenstandslos.
- (2) Bei einer Exmatrikulation kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden die Studiengebühr für das Modul ganz oder teilweise rückerstatten, sofern die oder der Studierende aus einem triftigen und von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund an der Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums gehindert ist. Eine Rückerstattung der entrichteten Gebühren und Beiträge gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 bleibt davon unberührt und richtet sich nach deren einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Die Rückerstattung der Studiengebühren ist wie folgt geregelt:
 - a) bis 36 Werktage vor Beginn des Moduls volle Rückerstattung bis auf eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10% der für das Modul erhobenen Gebühr, mindestens jedoch € 20,00
 - b) bis 12 Werktagen vor Beginn des Moduls volle Rückerstattung bis auf eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 % der für das Modul erhobenen Gebühr, mindestens jedoch 20,00 €
- (3) Der Antrag auf Rückerstattung muss elektronisch an saps@uni-ulm.de gestellt werden; für die Wahrung der Frist ist der Eingang bei der SAPS maßgeblich. Wird der Rücktritt nicht form- und fristgemäß erklärt, erfolgt keine Rückerstattung der Studiengebühr.

§ 6 Ratenzahlung, Stundung, Erlass

Für die Ratenzahlung, Stundung, Erlass gilt das Gebührengesetz des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung. Anträge sind vor Beginn des Semesters zu stellen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Studiengebühren in weiterbildenden Masterstudiengängen im Zentrum für berufsbegleitende universitäre Weiterbildung (SAPS) vom 07.08.2023, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 22 vom 15.08.2023, S. 466 – 475 außer Kraft.

Ulm, den 05.08.2025

gez

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber

Präsident

Anlage 1 – Teil A

gültig ab 01. Oktober 2025

Gebührentabelle

Allgemeine Gebühren für weiterbildende Studiengänge

| | Tatbestand | Gebühr in Euro für immatrikulierte Studierende |
|----------|---|--|
| 1 | Zertifikatskurse/Microcredentials | |
| 1a | Wiederholung mit bestandenem Leistungsnachweis (sofern für den Zertifikatskurs definiert) | 30% der regulären Gebühr |
| 1b | Wiederholung | 60% der regulären Gebühr |
| 2 | Zertifikatsausstellung / CAS- oder DAS-Zertifikatsausstellung | |
| 2a | Erstellung eines CAS- oder DAS-Zertifikats für immatrikulierte Studierende bzw. nachträgliche Ausstellung | 45,--€ |
| 2b | Ausstellung eines Zertifikates für immatrikulierte Studierende bzw. erneute Ausstellung eines Zertifikates (Kopie) | 25,--€ |
| 3 | Rücktritt | |
| 3a | Rücktritt bis 36 Werktage vor Beginn des Zertifikatskurses | 10%, mindestens 20 Euro |
| 3b | Rücktritt bis 12 Werktage vor Beginn des Zertifikatskurses | 50%, mindestens 20 Euro |
| 3c | Rücktritt nach Beginn des Zertifikatskurses | Individuelle Entscheidung des Fachprüfungsausschusses |
| 4 | Ermäßigungen | |
| 4a | bei Teilanerkennungen | Entsprechend der anerkannten LP |
| 5 | Bachelor- oder Masterarbeit | |
| 5a | Intern (Nutzung von Ressourcen der Hochschulen) | 150,--€ / Leistungspunkt |
| 5b | Extern (keine Nutzung von Ressourcen der Hochschulen) | 60,--€ / Leistungspunkt |



Anlage 1 – Teil B

Gebührentabelle

**School of Advanced
Professional Studies**
Zentrum für berufsbegleitende
wissenschaftliche Weiterbildung
der Universität Ulm
und der Technischen Hochschule Ulm

gültig ab 01. Oktober 2025

Masterstudiengang Aktuarwissenschaften FSPO 2023

| Nr. | Tatbestand | Gebühr in Euro pro Leistungspunkt für immatrikulierte Studierende |
|----------|--|--|
| 1 | Zertifikatskurse/Microcredentials | |
| 1a | Module ≤ 6 LP | 175,-- € |
| 1b | Module > 6 LP | 140,-- € |
| 2 | Durchführung einer Projektarbeit / Fallstudie / DAS-Abschlussarbeit | 150,-- € |



Anlage 1 – Teil C

Gebührentabelle

gültig ab 01. Oktober 2025

Masterstudiengang Biopharmazeutisch-Medizintechnische Wissenschaften

| Nr. | Tatbestand | Gebühr in Euro pro Leistungspunkt für immatrikulierte Studierende |
|----------|---|--|
| 1 | Zertifikatskurse/Microcredentials | |
| 1a | Naturwissenschaften ohne Laborphase | 240,--€ |
| 1b | Naturwissenschaften mit Laborphase | 280,--€ |
| 1c | Wirtschaftswissenschaften | 150,--€ |
| 2 | Durchführung einer Projektarbeit / DAS-Abschlussarbeit | |
| 2a | ohne Laboranteil | 100,--€ |
| 2v | mit Laboranteil | 200,--€ |

Anlage 1 – Teil D

Gebührentabelle

**School of Advanced
Professional Studies**

Zentrum für berufsbegleitende
wissenschaftliche Weiterbildung
der Universität Ulm
und der Technischen Hochschule Ulm

Masterstudiengang Business Analytics

gültig ab 01. Oktober 2025

| Nr. | Tatbestand | Gebühr in Euro pro Leistungspunkt für immatrikulierte Studierende |
|----------|---|--|
| 1 | Zertifikatskurse/Microcredentials | |
| 1a | Wirtschaftswissenschaften | 250, -- € |
| 1b | Mathematik | 300, -- € |
| 1c | Informatik | 250,-- € |
| 2 | Durchführung einer Projektarbeit / DAS-Abschlussarbeit | 190,-- € |



Anlage 1 – Teil E

**School of Advanced
Professional Studies**

Zentrum für berufsbegleitende
wissenschaftliche Weiterbildung
der Universität Ulm
und der Technischen Hochschule Ulm

Gebührentabelle

gültig ab 01. Oktober 2025

Masterstudiengang Instruktionsdesign

| Nr. | Tatbestand | Gebühr in Euro pro Leistungspunkt für immatrikulierte Studierende |
|-----|--|--|
| 1 | Zertifikatskurse/Microcredentials | 195,-- € |
| 2 | Durchführung einer Projektarbeit / DAS-Abschlussarbeit | 190,-- € |



Anlage 1 – Teil F

**School of Advanced
Professional Studies**

Zentrum für berufsbegleitende
wissenschaftliche Weiterbildung
der Universität Ulm
und der Technischen Hochschule Ulm

Gültig ab 01. Oktober 2025

Gebührentabelle

Masterstudiengang Sensorsystemtechnik

| Nr. | Tatbestand | Gebühr in Euro pro Leistungspunkt für immatrikulierte Studierende |
|-----|--|--|
| 1 | Zertifikatskurse/Microcredentials | 195,-- € |
| 2 | Durchführung einer Projektarbeit / DAS Abschlussarbeit | 190,-- € |

Anlage 1 – Teil G

School of Advanced Professional Studies

Zentrum für berufsbegleitende
wissenschaftliche Weiterbildung
der Universität Ulm
und der Technischen Hochschule Ulm

gültig ab 01. Oktober 2025

Gebührentabelle

Sonstige Kursangebote mit ECTS für immatrikulierte Studierende

| Nr. | Tatbestand | Gebühr in Euro für immatrikulierte Studierende je Leistungspunkt |
|----------|---|--|
| 1 | Zertifikatskurse/Microcredentials | |
| 1a | Vorbereitungskurs für die mathematische Zulassungsprüfung der DAV | 115,-- € |
| 1b | Masternuggets Aktuarwissenschaften | 210,-- € |
| 1c | Masternuggets Instruktionsdesign | 210,-- € |
| 2 | Brückenkurse* | |
| 2a | Brückenkurse Mathematik | 25,-- € |
| 2b | Brückenkurse Naturwissenschaften | 25,-- € |

Sonstige Kursangebote für immatrikulierte Studierende

| Nr. | Tatbestand | Gebühr in Euro für immatrikulierte Studierende |
|----------|---|--|
| 1 | Zertifikatskurse/Microcredentials | |
| 1a | Aktualisierung Fachkunde Röntgen und Strahlenschutz (Module AR + AU + AO + AFA und ARG + ARA) | 530,-- € |
| 1b | Aktualisierung Fachkunde Röntgen (Module ARG + ARA) | 385,-- € |

Sonstiges Kursangebote mit Fortbildungspunkten der (Landes-)Ärztammer für immatrikulierte Studierende

| Nr. | Tatbestand | Gebühr in Euro für immatrikulierte Studierende |
|----------|---|--|
| 1 | Zertifikatskurse/Microcredentials | |
| 1a | Medizin: Varianten der Geschlechtsentwicklung | 230,-- € |

* Brückenkurse dienen dem Einstieg in ein Studium und vermitteln nötigen Kompetenzen, wenn diese bei der Einschreibung noch nicht vorhanden sind. Sie können jedoch auch unabhängig von einem Studium belegt werden.

Anlage 1 – Teil H

School of Advanced Professional Studies

Zentrum für berufsbegleitende
wissenschaftliche Weiterbildung
der Universität Ulm
und der Technischen Hochschule Ulm

Gebührentabelle

gültig ab 01.10.2025

Masterstudiengang Artificial Intelligence for Connected Industries

| Nr. | Tatbestand | Gebühr in Euro pro Leistungspunkt für immatrikulierte Studierende |
|-----|--|---|
| 1 | Zertifikatskurse/Microcredentials | 195,--€ |
| 2 | Durchführung einer Projektarbeit / DAS-Abschlussarbeit | 190,-- € |